



Aktualisiertes Positionspapier zur Windenergie

(Stand 2/2017)

Als Alternative zu den begrenzten fossilen und klimagefährdenden Energieträgern und zum von der Bundesregierung beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie stellen erneuerbare Energien zusammen mit Energieeinsparmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz dar.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) in Hessen trägt die Entscheidung der Landesregierung zur Energiewende mit. Bei diesem Vorhaben spielt der Ausbau der Windenergie auch in Hessen eine bedeutende Rolle.

Kritisch sieht es die SDW Hessen allerdings, dass diese Windenergieanlagen verstärkt im Wald errichtet werden. Die SDW sieht daher die Standorte für Windenergieanlagen im Wesentlichen außerhalb des Waldes, nicht zuletzt auch deshalb, weil der nachhaltig genutzte Wald selbst eine CO₂-Senke darstellt und weil er gleichzeitig eine Vielzahl von landeskulturellen und sozialen Aufgaben zu erfüllen hat. Der Verband fordert immer auch zu prüfen, ob die jeweiligen Anlagen auch außerhalb des Waldes errichtet werden können. Zudem ist jede Anlage intensiv auf ihre Umwelt- und Naturverträglichkeit zu prüfen.

Windenergieanlagen können zu empfindlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Lebensqualität sowie der Erholungsfunktion führen.

Der Bau von Zuwegungen und Standflächen für Windenergieanlagen zerstört den besonderen Charakter geschlossener Wälder. Hinzu kommt, dass künstlich geschaffene Offenflächen und Waldrandstrukturen z.B. für Fledermäuse bei der Nahrungssuche wegen des hohen Insektenaufkommens besonders attraktiv sind. Für Fledermäuse und Vögel kann somit ein verstärktes Kollisionsrisiko an den Rotorblättern der Windkraftanlagen entstehen.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist daher immer sorgfältig zu prüfen, wie derartige Beeinträchtigungen so weit wie möglich ausgeschlossen oder minimiert werden können.

Aus Sicht der SDW sind dabei folgende Kriterien zu prüfen und zu beachten:

Im Wald

- Windenergieanlagen im Wald bedürfen einer besonders kritischen Prüfung im Hinblick auf Waldstabilität, sensible Waldlebensgemeinschaften, Landschaftsbild und Erholungswert, Natur-, Boden- und Kulturdenkmalen, regionaler Waldanteil sowie Erschließung Flächenverbrauch, Ersatzaufforstungen

Aufgrund des komplexen Sachverhaltes kommt den Gutachten zum Umwelt- und Naturschutz in den Genehmigungsverfahren eine entscheidende Bedeutung zu.

Die SDW Hessen fordert eine Regelung zur einvernehmlichen Auswahl von Gutachtern zwischen Vertretern des Naturschutzes, Behörden und Investoren. Dies dient auch der besseren Akzeptanz und Transparenz der Verfahren.

- Besondere Waldschutzgebiete nach dem Waldgesetz wie der Bann-, Schon-, Schutz- und Erholungswald, Naturwaldreservate, wertvolle Waldbiotope, Altholzinseln, Wald mit Bodenschutzfunktion mit kulturhistorisch wertvollen oder landschaftsprägenden Beständen sind für Windenergienutzung auszuschließen.
- In EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten (Natura 2000), Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenreservate (Kernzone und Pflegezone A) ist der Bau von Windenergieanlagen generell auszuschließen.
- In Wasserschutzgebieten (Zone 1 und 2) sind Windenergieanlagen auszuschließen.
- In den Naturparks ist durch fundierte Studien nachzuweisen, dass die gesetzlich vorrangigen Schutzgüter Landschaftsbild, Erholung und auch Arten- und Biotopvielfalt hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- Zugkorridore, die nach den Radarerfassungen des Wehrgeographischen Instituts Traben-Trarbach im besonderen Maße von der ziehenden Vogelwelt frequentiert werden sowie überregional bedeutsame Vogelzugwege in Mittelgebirgsbereichen, sind auszuschließen.
- Die im sogenannten „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten festgelegten Mindestabstände zu Brutplätzen geschützter Vögel, die so genannten Tierökologischen Abstandskriterien (TAK), müssen eine verbindliche Grundlage bei der Genehmigung von Anlagen darstellen.
Für die Verbesserung des Vogelschutzes muss das Helgoländer Papier zur verbindlichen Grundlage der Ausweisung von Windeignungsgebieten und der Genehmigung von Anlagen gemacht werden. In diesem Gutachten sind auf wissenschaftlicher Grundlage die notwendigen Abstände zu Gunsten zahlreicher geschützter Vogelarten enthalten.

Auf den übrigen Flächen

- ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, um eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen (Grundwasserschutz, lokales Klima, Erhalt des Landschaftsbildes, Störungen durch Geräusche und Schattenwurf,) zu vermeiden.
- Eine UVP-Pflicht muss auch für Windparks mit weniger Anlagen eingeführt werden. Es gibt Standorte, die mit weniger als 10 Anlagen eine durchaus höhere Beeinträchtigung verursachen können als Windparks mit mehr als 10 Anlagen auf unkritischen Flächen.
- Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, vor allem Zugvögel und Fledermäuse dürfen nicht beeinträchtigt werden. Auch bestehende Anlagen sind hierauf zu überprüfen.
- Jede Anlage ist auf ihre Rentabilität zu prüfen (Richtwert: Windhöffigkeit größer 5,75m/s) und die Ergebnisse der Windmessungen sind offen zu legen. Das Nachrüsten (Repowering)

bestehender wirtschaftlicher Standorte ist der Neuausweisung vorzuziehen. Unwirtschaftliche Anlagen sind abzubauen.

- Die Bündelung von Windenergieanlagen ist aus landschaftsökologischer Sicht dem Bau von Einzelanlagen vorzuziehen.

- Bei den Genehmigungsverfahren sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen, die Verfahrensregeln sind entsprechend anzupassen. Dabei ist auf den besonderen Charakter des Ehrenamtes Rücksicht zu nehmen, z.B. durch die digitale Bereitstellung der Verfahrensunterlagen.

-Die Position der örtlichen Bevölkerung zu den Windenergiestandorten ist zu berücksichtigen.

Fazit:

Der Landesverband Hessen der SDW stellt fest, dass der Ausbau der Windenergie im Wald zunehmend auf Skepsis in der Bevölkerung stößt und auch den Erhalt der biologischen Vielfalt und der landschaftlichen Schönheit gefährden kann. Ziel der Landespolitik muss es sein, den Ausbau erneuerbarer Energien so zu steuern, dass negative Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft weitestgehend vermieden werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss naturverträglich gestaltet werden und zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen. Windenergienutzung ist kein Selbstzweck und darf nicht ausschließlich wirtschaftliche Interessen verfolgen.

Die SDW Hessen bekennt sich zu einer sinnvollen Erzeugung und Nutzung regenerativer Energie. Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Wald hierzu selbst einen wichtigen Beitrag leistet. Wegen seiner CO₂-neutralen Produktion des Rohstoffes Holz und der Möglichkeit dieses Treibhausgas bei einer dauerhaften Holzverwendung langfristig zu speichern, sowie wegen der Vielzahl der von ihm ausgehenden Wohlfahrtswirkungen darf der Wald nicht zur bequemen Flächenreserve für Windenergieanlagen werden.